

## **BGer 8C 429/2016 vom 23. Juni 2016**

Bundesgericht, 2016-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_429\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_429_2016)

FR: TF 8C 429/2016 du 23 juin 2016

IT: TF 8C 429/2016 del 23 giugno 2016

### **Regeste**

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 23.06.2016 8C 429/2016 (8C\_429/2016)  
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 23.06.2016 8C 429/2016  
(8C\_429/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)  
23.06.2016 8C 429/2016 (8C\_429/2016)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_429/2016  
Urteil vom 23. Juni 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,  
Präsident, Gerichtsschreiber Bätz. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer,  
gegen IV-Stelle Bern, Scheibenstrasse 70, 3014 Bern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand  
Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des  
Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Mai 2016. Nach Einsicht in die dem  
Bundesgericht überwiesene Beschwerde des A. \_\_\_\_\_ vom 7. Juni 2016 (Poststempel)  
gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern,  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, vom 9. Mai 2016, in die Verfügung des  
Bundesgerichts vom 9. Juni 2016 betreffend Gültigkeitsanforderungen an Rechtsschriften  
sowie bezüglich Beschwerdefrist, Frage der Dossiereröffnung und Kostenrisiken, in die  
daraufhin dem Bundesgericht von A. \_\_\_\_\_ am 20. Juni 2016 (Poststempel) zugestellte  
Eingabe, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter  
anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in  
gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt; dies  
setzt voraus, dass sich die Beschwerde führende Person konkret mit den Erwägungen des  
angefochtenen Entscheids auseinandersetzt ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 88, 136 I 65 E. 1.3.1 S.  
68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.), dass die Beschwerde vom 7. Juni 2016 diesen  
Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da sie sich - abgesehen von einem  
rechtsgenügenden Begehren - nicht in konkreter Weise mit den Erwägungen der Vorinstanz  
auseinandersetzt und namentlich weder rügt noch aufzeigt, inwiefern das kantonale Gericht  
im Sinne von Art. 95 f. BGG Recht verletzt bzw. - soweit überhaupt beanstandet - den  
Sachverhalt gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unrichtig oder als auf einer  
Rechtsverletzung beruhend festgestellt haben sollte, dass die Eingabe des Versicherten vom  
20. Juni 2016 offensichtlich verspätet, d.h. erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ( Art. 100  
Abs. 1 BGG ; Art. 44 - 48 BGG ) der Post übergeben wurde und daher zum vornherein  
nicht mehr berücksichtigt werden kann, obwohl das Bundesgericht den Versicherten  
namentlich auf die nur innert der Beschwerdefrist noch bestehende  
Verbesserungsmöglichkeit bezüglich seiner mangelhaften ersten Eingabe am 9. Juni 2016

ausdrücklich hingewiesen hat, dass deshalb innert der Beschwerdefrist kein gültiges Rechtsmittel eingereicht worden ist, weshalb auf die - offensichtlich unzulässigen - Eingaben in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 23. Juni 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.